



Mitteilung

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: M/2016/0116
Datum: 23.02.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	16.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Schulleiterbesetzungsverfahren - Änderungen im Verfahren

Mitteilungstext

Im Rahmen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 2015 wurden die Vorgaben des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern überarbeitet und neu gefasst. Die Änderungen des § 61 SchulG sind bei Verfahren anzuwenden, die ab dem 01. Januar 2016 eingeleitet werden.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

Die Stelle des Schulleiters / der Schulleiterin wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers ausgeschrieben. Bewerber, die das Anforderungsprofil der Stelle erfüllen, werden dem Schulträger und der Schulkonferenz durch die obere Schulaufsichtsbehörde genannt und können zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Schulträger und Schulkonferenz können innerhalb von 8 Wochen einen begründeten Vorschlag abgeben. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schulkonferenz sind dabei Personen, die sich selber auf die Schulleiterstelle beworben haben. Im Anschluss trifft die obere Schulaufsichtsbehörde unter Würdigung der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger eine Auswahlentscheidung. Zum besseren Verständnis ist unter Anlage 1 ein Schaubild zu diesem Verfahren angefügt.

Bei dringenden dienstlichen Gründen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Schulleiterstelle in Anspruch nehmen. Dabei wird dem Schulträger die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen gegeben.

Da die Neuregelungen des § 61 SchulG erst bei Besetzungsverfahren ab dem 01. Januar 2016 greifen, liegen derzeit noch keine Empfehlungen zur Durchführung des Vorstellungsgesprächs mit dem Schulträger vor. Auch eine entsprechende Anfrage beim Städte- und Gemeindebund (Anlage 2) ergab keine weiteren Erkenntnisse, da auch dort noch keine Erfahrungsberichte aus

anderen Kommunen vorliegen. Befürwortet wird allerdings ein Vorstellungsgespräch in kleiner Runde, folglich ein gemeinsames Gespräch von Schulkonferenz und Schulträger mit den möglichen Bewerbern.

Da in nächster Zeit keine Bestellung einer Schulleitung an einer Schule in Hennef ansteht, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine stadtinterne Regelung zur Durchführung des Vorstellungsgespräches mit dem Schulträger nicht erforderlich. Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Schule und Inklusion zu gegebener Zeit einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Hennef (Sieg), den 23.02.2016
Im Auftrag

Joerdell